

Geschäftsordnung des Promotions- und Habilitationsausschusses der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft bildet die Fakultät „einen gemeinsamen Promotions- und Habilitationsausschuss. Der Ausschuss hat fünf Mitglieder: die Dekanin oder den Dekan sowie vier weitere gewählte Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.“

Die nachfolgende Geschäftsordnung regelt die Grundlagen der Arbeit des Ausschusses.

§ 1

Beschlussfähigkeit und Stimmenmehrheit

- (1) Der Promotions- und Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Promotions- und Habilitationsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) In eilbedürftigen Fällen kann die / der Vorsitzende außerhalb der regelmäßigen Sitzungen Beschlüsse per E-Mail im Umlaufverfahren herbeiführen. Dazu müssen mindestens drei Mitglieder dem Verfahren zustimmen. Alle Mitglieder sind gehalten, umgehend zu einem solchen Vorschlag Stellung zu nehmen, entweder indem sie an der Abstimmung teilnehmen oder der schriftlichen Beschlussfassung widersprechen.

§ 2

Aufgaben des Promotions- und Habilitationsausschusses

Dem Promotions- und Habilitationsausschuss obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben, die in

- a. den Promotionsordnungen der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft
 - b. der Habilitationsordnung der Universität Witten/Herdecke sowie
 - c. der Geschäftsordnung der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft
- definiert sind.

§ 3

Aufgaben der / des Vorsitzenden

- (1) Der / Dem Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses obliegt:
 - a. die Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzungen des Prüfungsausschusses sowie die Umsetzung der dort gefassten Beschlüsse
 - b. die jährliche Berichterstattung gegenüber dem Fakultätsrat über die Arbeit des Ausschusses.

- (2) Der Promotions- und Habilitationsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden übertragen.
- (3) In eiligen Fällen entscheidet die / der Vorsitzende des Promotions- und Habilitationsausschusses. Die Eilentscheidung ist vom Promotions- und Habilitationsausschuss zu bestätigen.

§ 4

Aufgaben der / des Stellvertretenden Vorsitzenden

Der / Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt

- a. die Vertretung der / des Vorsitzenden während ihrer / seiner Abwesenheit,
- b. die Beratung der / des Vorsitzenden bei der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben.

§ 5

Sitzungen des Promotions- und Habilitationsausschusses

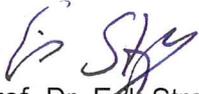
- (1) Die Sitzungen des Promotions- und Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Promotions- und Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bekanntgabe von Beschlüssen, Ausführungsbestimmungen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die / den Vorsitzenden des Promotions- und Habilitationsausschusses. Die Beschlüsse werden archiviert.
- (2) Die Protokollführung kann an eine/n Mitarbeiter/in der Universität Witten/Herdecke übertragen werden. Diese/r ist automatisch als Gast bei den Sitzungen des Promotions- und Habilitationsausschusses zugelassen. Die Protokolle werden archiviert und dem Dekanat zur Verfügung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Entscheidung des Fakultätsrates in Kraft.

Witten, den 19. Oktober 2021



Prof. Dr. Erik Strauß

Dekan der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft